

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Mai 2005

Nr. 2005/1050

Provisorische Durchführung der kaufmännischen Berufsmaturität (berufsbegleitend) am Feusi Bildungszentrum Standorte Solothurn und Olten

1. Erwägungen

Am 3. Mai 2004 stellte das Feusi Bildungszentrum ein Gesuch um Durchführung der kaufmännischen Berufsmaturität (berufsbegleitend) an den Standorten Solothurn und Olten mit Beginn im Februar 2005 und ersten Abschlüssen im Sommer 2006. Zurzeit besteht die Berufsmaturitätsschule für Erwachsene aus Klassen der technischen und der kaufmännischen Richtung. Beide Ausbildungen bereiten auf eine Hausmaturität vor, sind also vom Bundesamt für Bildung und Technologie (BBT) anerkannt – die Berufsmaturität der technischen Richtung seit 1996, die der kaufmännischen Richtung seit 1998. Am Feusi Bildungszentrum in Bern streben mehr als hundert Studierende in fünf Klassen eine technische oder eine kaufmännische Berufsmaturität an. An den kaufmännischen Berufsschulen im Kanton Solothurn wird mangels Nachfrage keine berufsbegleitende kaufmännische Berufsmaturität angeboten und somit existiert kein vergleichbares kantonales Angebot.

Das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG) regelt in Art. 34 Abs. 2 offener: „Die Zulassung zu Qualifikationsverfahren ist nicht vom Besuch bestimmter Bildungsgänge abhängig. Das Bundesamt regelt die Zulassungsvoraussetzungen“. Die Zulassung von Schülern und Schülerinnen privater Fachschulen zu den Qualifikationsverfahren ist demnach grundsätzlich auch nach dem neuen BBG gewährleistet, soweit die Schüler und Schülerinnen die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Das nBBG regelt zwar wie das aBBG die Zulassung zu den Qualifikationsverfahren, die Voraussetzungen und demnach die Bewilligung zur Führung einer Privatschule bzw. die Bewilligung von durch private Schulen angebotenen Ausbildungsgängen werden jedoch nicht geregelt. Dies gilt ebenso für Art. 11 Abs. 1 BBG, der vorsieht, dass durch Massnahmen des BBG keine ungerichtfertigten Wettbewerbsverzerrungen gegenüber privaten Anbietern auf dem Bildungsmarkt entstehen dürfen.

Gemäss Art. 108 Abs. 1 der Kantonsverfassung sind private Schulen auf Volks- und Mittelschulstufe, private Berufsschulen und private Institutionen auf Hochschulstufe bewilligungspflichtig. Diese unterstehen der Aufsicht des Kantons. Nach § 38 Abs.1 des kantonalen Gesetzes über die Berufs- und Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985 ist „Träger aller Berufsschulen“ der Kanton. Diese Bestimmung schliesst demnach grundsätzlich eine private Trägerschaft für Berufsfachschulen (neuer Begriff nach nBBG für die bisherige Bezeichnung Berufsschulen) im Kanton aus. Gemäss § 2 Abs. 3 können Berufsmittelschulen nur an den dort bezeichneten kantonalen Schulen geführt werden. Der Regierungsrat ist jedoch nach § 11 des Gesetzes über die Berufs- und Erwachsenenbildung befugt, in ausserordentlichen Fällen, insbesondere wegen dringender Interessen von Lernenden oder zur unmittelbaren Sicherstellung der Ausbildung, von einzelnen Bestimmungen des Gesetzes abzuweichen. Auf dieser Grundlage wurden vom Regierungsrat im Hinblick auf die anstehende Revision des kanto-

nalen Gesetzes über die Berufs- und Erwachsenenbildung als Folge des Erlasses des nBBG, bereits provisorische Anerkennungen privater Schulen und Ausbildungsgänge im Berufsfachschulbereich ausgesprochen. Gestützt auf diese Bestimmung kann der privaten Handelsschule Feusi Bildungszentrum Solothurn–Olten für die Dauer von drei Jahren provisorisch bewilligt werden, die kaufmännische Berufsmaturität in berufsbegleitender Form durchzuführen.

Diese Bewilligung begründet keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung oder gar Übernahme der Trägerschaft durch den Kanton. Die Bewilligung setzt aber voraus, dass die Lehrkräfte über eine im Vergleich zu den Lehrkräften an kantonalen Schulen gleichwertige Ausbildung im Sinne des Art. 46 nBBG verfügen. Die Gesuchstellerin muss auch im Sinne der Bundesgesetzgebung die Gleichwertigkeit des angebotenen Ausbildungsganges im Vergleich zur ordentlichen Berufsmaturität an den Berufsfachschulen des Kantons gewährleisten.

Die Festlegung von Schulgeldern und Prüfungs-, Praktikums- und weiteren Gebühren und Kosten sind kantonal nicht festgeschrieben und somit Sache des Feusi Bildungszentrums Solothurn–Olten.

Die Aufsicht im Sinne des Art. 24 BBG obliegt dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB). Prüfungsergebnisse und Abschlussarbeiten sind von der kantonalen Berufsmaturitätskommission (KBMK) zu evaluieren und auf die Berufsmaturitätsanforderungen zu überprüfen. Die besonderen BM-Regelungen der KBMK und der eidgenössischen Berufsmaturitätskommission (EBMK) werden vorbehalten.

2. Beschluss

- 2.1 Dem Feusi Bildungszentrum mit den Standorten Solothurn und Olten wird im Sinne der Erwägungen und unter den dort genannten Voraussetzungen für die Dauer von drei Jahren bis 2007/2008 provisorisch bewilligt, die kaufmännische Berufsmaturität in berufsbegleitender Form durchzuführen.
- 2.2 Die Trägerschaft der Schule bleibt beim Feusi Bildungszentrum Solothurn–Olten. Der Kanton Solothurn übernimmt keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Schule. Die Festlegung von Schulgeldern und Prüfungs-, Praktikums- und weiteren Gebühren und Kosten sind kantonal nicht festgeschrieben und somit Sache des Feusi Bildungszentrums Solothurn–Olten.
- 2.3 Die Aufsicht im Sinne des Art. 24 BBG obliegt dem ABB. Prüfungsergebnisse und Abschlussarbeiten sind von der kantonalen Berufsmaturitätskommission (KBMK) zu evaluieren und auf die Berufsmaturitätsanforderungen zu überprüfen. Die besonderen BM-Regelungen der KBMK und der eidgenössischen Berufsmaturitätskommission (EBMK) werden vorbehalten.
- 2.4 Bei wesentlichen Veränderungen im Schulbetrieb muss die Schule diese unverzüglich dem Amt anzeigen.
- 2.5 Für die allfällige Verlängerung der Bewilligung muss vor Ablauf der erteilten provisorischen Bewilligung beim ABB ein entsprechendes Gesuch zuhanden des Regierungsrates eingereicht

werden. Das kantonale Amt für Berufsbildung und Berufsberatung regelt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Beschlusses die Einzelheiten durch Verfügung.

- 2.6 Sollten die Bedingungen dieses Beschlusses oder die Anordnungen des ABB nicht eingehalten werden, behält sich der Regierungsrat den Widerruf dieser provisorischen Bewilligung jederzeit vor.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Feusi Bildungszentrum Solothurn AG, Sandmattstrasse 1, 4500 Solothurn

Genehmigungsgebühr:	Fr.	500.--	(Konto 439000 / A 80872)
		<u>500.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5) VEL, Pst, DA, DK, em
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (7)

Amt für Mittel- und Hochschulen

Amt für Volksschulen und Kindergärten

Berufsbildungszentrum Solothurn-Grenchen (4), Direktor: Ernst Hürlimann, Kreuzacker 10,
4501 Solothurn

Berufsbildungszentrum Olten (3), Direktor: Mario Clematide, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten
Kantonale Berufsmaturitätskommission (10) (Versand durch das ABB)

Koordinatorin Lehrlingsausbildung Barbara Leibundgut, Personalamt

Kaufmännische Lehrabschlussprüfungen, Kreiskommission Solothurn,

Präsident: Max Frischknecht, Nelkenweg 15, 4500 Solothurn

Kaufmännische Lehrabschlussprüfungen, Kreiskommission Solothurn, Prüfungsleiter: Peter Wagner,
Sprachlehrer KBS Solothurn, Schulhaus Rosengarten, 4501 Solothurn

Kaufmännische Lehrabschlussprüfungen, Kreiskommission Olten, Präsidentin: Käthi Schibler, Seidenhof-
weg 55, 4600 Olten

Kaufmännische Lehrabschlussprüfungen, Kreiskommission Olten, Prüfungsleiter: Mario

Clematide, Direktor Berufsbildungszentrum Olten, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten

SKLB, Präsident: Beat Häfeli, BBZ Olten, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten

BBT, Effingerstrasse 27, 3003 Bern

DBK, Gütschstrasse 6, Postfach 7261, 6000 Luzern 7

Feusi Bildungszentrum Solothurn AG, Frau Regula Bussmann, Geschäftsführerin,
Sandmattstrasse 1, 4500 Solothurn (mit Rechnung)

Feusi Bildungszentrum Solothurn AG, Herr Christoph Dobler, Mitglied der Schulleitung,
Sandmattstrasse 1, 4500 Solothurn